

Sr

**Beschluss des Stiftungsrats der
Björn Schulz STIFTUNG**

vom 03. Juli 2019



Für eine Zeit voller Leben

Ort: Björn Schulz STIFTUNG, Berlin-Pankow
Eingeladen: Mitglieder des Stiftungsrats und Vorstand der Björn Schulz STIFTUNG
Protokoll: Rechtsanwalt Saman Sharghi

Anwesend: Thomas Schmidt, Ursula Baus, Norbert Atzler, Jörn Wittke, Bärbel Mangels-Keil
Abwesend: Barbara Schulz (entschuldigt)

Die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats der Björn Schulz STIFTUNG beschließen mit vier Stimmen dafür, keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen:

1. Die Björn Schulz STIFTUNG erhält am heutigen Tage eine neue Stiftungssatzung. Sie liegt diesem Beschluss als Anlage 1 bei.
2. Die neue Stiftungssatzung wird erst wirksam, wenn dieser Beschluss des Stiftungsrats von der Stiftungsaufsicht des Landes Berlin genehmigt wurde.
3. Mit Wirksamkeit ersetzt die neue Stiftungssatzung die bisher geltende Satzung.

3.7.2019

Datum

Unterschrift (Stiftungsratsvorsitzender)

eine Anlage: Anlage 1: neue Stiftungssatzung der Björn Schulz STIFTUNG

5/11/19

**Anlage 1 zum Beschluss des Stiftungsrats der Björn Schulz STIFTUNG
vom 03. Juli 2019**

Präambel

Für eine Zeit voller Leben

Diesem unserem Motto verpflichtet, sehen wir es als unsere Aufgabe an, das Leiden und die Not lebensverkürzend oder chronisch erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und ihrer Familien mit allen unseren Angeboten zu lindern, sie zu unterstützen und ihnen jede mögliche Hilfe zukommen zu lassen. Getreu dem Motto der Hospizbewegung wollen wir nicht vordringlich dem Leben mehr Tage geben, sondern den Tagen mehr Leben. Dies vorausgeschickt beschließen wir folgende

Satzung der Björn Schulz STIFTUNG¹

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Björn Schulz STIFTUNG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

¹ In der folgenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Personen jeden Geschlechts.

(1) Die Stiftung dient überkonfessionell, aber christlichen Werten und dem Hospizgedanken verpflichtet

1. gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken auf dem Gebiet der Fürsorge, Beratung, Unterstützung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit lebensbedrohlichen und lebensverkürzenden oder schweren chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen ab Diagnosestellung, während des Krankheitsverlaufs und über den Tod des Erkrankten hinaus;

2. gesundheitlichen Zwecken auf dem Gebiet der Förderung von Einrichtungen zur patientengerechten ganzheitlichen Behandlung, Betreuung und Nachsorge blut-, krebs- und chronisch, sowie schwerst- und unheilbar kranker und lebenslimitierend kranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und von gemeinnützigen Einrichtungen zur Unterbringung ihrer Angehörigen und Betreuer;

3. als Familienhospiz der gesamten Familie des erkrankten Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen;

4. der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Blut- und Krebserkrankungen bzw. der palliativen Erkrankungen.

(2) Die Stiftung führt, in Verfolgung ihres mildtätigen und gemeinnützigen Stiftungszweckes eigene Projekte durch. Die Projekte müssen - soweit die Stiftung mildtätig handelt - unmittelbar dem in § 53 AO genannten Personenkreis zu Gute kommen und insgesamt, wenn gegen Entgelt ausgeführt, sich als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 AO darstellen. Projekte sind insbesondere die Einrichtung und das Betreiben eines Sorgen-/Beratungstelefon, das Betreiben von patientengerechten ganzheitlichen Betreuungs-, Behandlungs-, Pflege- und Nachsorgeeinrichtungen, der Aufbau und das Betreiben einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, einer sozialmedizinischen Nachsorgeeinrichtung, einer Eingliederungs- und Familienhilfe für betroffene Familien in einer schwierigen Lebenssituation und das Betreiben eines ambulanten Pflegedienstes (das Betreiben des Sonnenhofs, des ambulanten Kinderhospizdienstes, der ambulanten familiären Hilfen, des familienunterstützenden Dienstes, von Trauerangeboten, von Geschwister- und Krisenangeboten sowie des Kinderschutzes) wobei diese Einrichtungen einen oder mehrere der nachfolgenden Fach/Aufgabenbereiche aufweisen sollten:

Hämatologie, Onkologie, Hämophilie, Hämostaseologie, Angiologie Transplantation, Chirurgie, Transfusionsmedizin, Erb-/Stoffwechselkrankheiten, Immunologie sowie schwere, unheilbare, lebenslimitierende Erkrankungen), die direkte finanzielle Unterstützung von durch die Krankheit in wirtschaftliche Not geratenen Personen, Gesprächskreise für Freunde, Hinterbliebene, u.ä.

- (3) Die Stiftung kann in Verfolgung ihres in Absatz 1 genannten Zwecks in der Öffentlichkeit auf das Anliegen aufmerksam machen und versuchen, Spenden und Zustiftungen auch durch entsprechende zielgerichtete Aktionen zu erlangen.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) zur Förderung des oben genannten gemeinnützigen Stiftungszwecks.
- (5) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck ferner durch die Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen und mildtätigen Tätigkeit der KINDERHILFE - Hilfe für leukämie- und tumorkranke Kinder e.V. Berlin-Brandenburg sowie der Björn Schulz Stiftung Irmengard-Hof gGmbH durch finanzielle Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

- (2) Spendenmittel fließen nicht dem Stiftungsvermögen zu. Sie sind für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden. Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Grundstock des Stiftungsvermögens zu, sofern der Vorstand die Annahme der Zustiftung beschließt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (3) Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Über die Zuführung dieser Mittel zum Stiftungsvermögen beschließt der Vorstand.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (das sind u.a. Spenden, Bußgelder, Erbschaften, Vermächtnisse), die keine Zustiftungen darstellen, aus Vergütungen für erbrachte Leistungen entsprechend den mit den jeweiligen Kostenträgern abgeschlossenen Vergütungsverträgen (z.B. Krankenkassen, Pflegekassen, Sozial- und Jugendämtern). Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe bilden. In freie Rücklagen eingestellte Mittel können im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden.
- (3) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem Zweck übernehmen.
- (4) Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zuwenden. Die Stiftung kann im Wege einer zulässigen Mittelverwendung aus ihrem freien Vermögen Anteile an einer anderen steuerbegünstigten Organisation erwerben.
- (5) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

- (6) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über die Verwendung derselben Rechenschaft abzulegen.
- (7) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat und
 2. der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch gegen Entgelt Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben natürlichen Personen.
- (2) Stiftungsratsmitglieder werden vom amtierenden Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat kann Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund nach § 8 Absatz 3 abberufen.

(3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Im Falle, dass ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen bzw. gewählt. Die Wiederwahl eines Stiftungsratsmitglieds ist grundsätzlich zulässig. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds ist dessen Wiederwahl frühestens nach drei Jahren zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser zeitlichen Beschränkung mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats abgewichen werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen bei der Berufung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrates sind die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates rechtzeitig zu wählen und ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit zu berufen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung der neuen Mitglieder im Amt. Zwischen dem Ablauf der Amtszeit und dieser Berufung darf der Stiftungsrat die Befugnisse nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung nur in Ausnahmefällen von besonderer Bedeutung wahrnehmen.

Das Amt des Stiftungsratsmitglieds endet weiter durch Amtsniederlegung, Abberufung oder Tod. Im Falle des Ausscheidens soll ein neues Stiftungsratsmitglied unverzüglich hinzugewählt werden. Fällt die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder unter die Mindestzahl, bilden die verbleibenden Stiftungsräte bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats den Stiftungsrat allein. In diesem Fall muss ein neues Stiftungsratsmitglied unverzüglich hinzugewählt werden.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, vertritt der 2. stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender nur tätig werden, wenn er vom Vorsitzenden dazu beauftragt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist, wenn der Vorsitzende seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten nicht wahrnimmt oder wenn ansonsten Schaden für die Stiftung droht.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig. Auslagen können ihnen erstattet werden.

(8) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Weitere Angelegenheiten kann er durch Beschluss an sich ziehen.

(2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

1. die Berufung und aus wichtigem Grund die Abberufung von Vorstands- oder Stiftungsratsmitgliedern,
2. die Berufung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung,
3. die jährliche Entlastung des Vorstands,
4. die Genehmigung
 - a) des Haushaltsplans,
 - b) der mittel- und langfristigen Investitionsplanung,
 - c) des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen,
 - d) des Berichts an die Stiftungsaufsicht,
 - e) des Abschlusses von Verträgen über 250.000,- EURO, von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als 100.000,- EURO brutto,
 - f) der Aufnahme von Krediten und Verfügungsgeschäften über Immobilien;
5. Empfehlungen für die Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel,
6. Die Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens für Vorstandsmitglieder,

7. Die Änderungen dieser Satzung und Aufhebung der Stiftung.

- (3) Ein Organmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor mündlich und schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Rechtmäßigkeit der Abberufung innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Abberufung gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden. In der Zwischenzeit bilden die verbleibenden Organmitglieder das Organ.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, in denen die Stiftungsratsmitglieder ihre Stimmen höchstpersönlich abgeben. Wenn alle Mitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email gefasst werden. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Der Stiftungsrat kann die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einzelnen Stiftungsratssitzungen verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Stiftungsratssitzung einberufen. Zu den Stiftungsratssitzungen sind die Stiftungsratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder einzuladen. Zusätzlich kann jeder Schirmherr der Stiftung zur Beratung zu Stiftungsratssitzungen geladen werden. Stiftungsratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. Kommt der Vorsitzende diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, haben beide stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden und/oder zwei Mitglieder des Stiftungsrats das Recht zur

Einberufung einer Stiftungsratssitzung. Der Vorsitzende hat Anträge zur Beschlussfassung, die bis zu drei Werktagen vor der Frist der Einberufung gestellt werden, auf die Tagesordnung der einzuberufenden Stiftungsratssitzung zu nehmen. Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist, aber noch vor oder in der Stiftungsratssitzung gestellt und werden diese Anträge nicht in der Sitzung beschlossen, so müssen sie auf die Tagesordnung der nächsten Stiftungsratssitzung genommen werden. Die Stiftungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei schriftlicher Abstimmung ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn sich an dieser 2/3 der Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Jede Beschlussvorlage mit Ausnahme von Sonderregelungen in dieser Satzung gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden bzw. sich beteiligenden Stiftungsratsmitglieder ihr zustimmt.
- (6) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und die Fertigung der Niederschriften obliegen dem Vorstand.
- (7) Über die Ergebnisse der Stiftungsratssitzungen und über Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von zwei Wochen nach der Stiftungsratssitzung bzw. nach Ablauf des schriftlichen Verfahrens zuzuleiten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift kein Einwand von den Stiftungsratsmitgliedern gegen deren Inhalt erhoben, so gilt die Niederschrift als von diesen genehmigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf natürlichen Personen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung haupt-, neben- und ehrenamtlich

für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber, auch über die Höhe der Vergütung sowie über eine Aufwandsentschädigung obliegt dem Stiftungsrat.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und können aus wichtigem Grund analog nach den Vorschriften des § 8 Absatz 3 dieser Satzung abberufen werden.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt jeweils fünf Jahre. Die Wiederberufung eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich zulässig. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit eines neben- oder ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds ist dessen Wiederwahl frühestens nach Ablauf von drei Jahren zulässig. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stiftungsratsmitglieder von dieser zeitlichen Beschränkung abgewichen werden. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied kann nach der zweiten Berufung ohne Wartezeit wiedergewählt und berufen werden. Ein Vorstandsmitglied darf bei der Berufung bzw. der Wiederberufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im begründeten Fall darf von dieser Altersgrenze für Vorstände abgewichen werden, sofern die betreffende Person das 75. Lebensjahr nicht überschritten hat.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein. In diesem Fall hat der Stiftungsrat unverzüglich ein zweites Vorstandsmitglied zu berufen. Besteht der Vorstand nur noch aus einem Mitglied, führt dieses sein Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.
- (6) Der Stiftungsrat bestimmt aus dem Vorstand einen Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt in herausgehobener Weise die Außendarstellung der Stiftung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung gemäß dem Gesetz, dieser Satzung und den Richtlinien des Stiftungsrates. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 2. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein Geschäftsjahr und damit verbunden die Erarbeitung einer mittel- und langfristigen Strategie- und Investitionsplanung, die unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung laufend fortzuschreiben ist,
 3. die Aufstellung des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch den Stiftungsrat Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens erteilt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung ist er oder sind sie besondere Vertreter nach § 30 BGB. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, handeln jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführer ist/sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. Für die Geschäftsführung kann eine Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Möglichkeit einer

Geschäftsteilung durch die Übertragung einzelner Aufgaben oder ganzer Zuständigkeitsbereiche auf einzelne Vorstandsmitglieder beinhalten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann eine Vorstandssitzung auch fernmündlich durchgeführt werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden in der Regel einmal monatlich einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Quartal. Der Vorstandsvorsitzende hat Anträge zur Beschlussfassung, die bis zu drei Werktage vor der Frist der Einberufung gestellt werden, auf die Tagesordnung der einzuberufenden Vorstandssitzung zu nehmen. Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist, aber noch vor oder in der Sitzung gestellt und werden diese Anträge nicht in der Sitzung beschlossen, so müssen sie auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung genommen werden. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern in Vorstandssitzungen ist durch andere Vorstandsmitglieder möglich. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein anderes

Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretung muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden.

- (6) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und über Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung bzw. nach Ablauf des schriftlichen Verfahrens zuzuleiten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift kein Einwand von den Mitgliedern des Vorstands gegen deren Inhalt erhoben, so gilt die Niederschrift als von diesen genehmigt.

§ 13 beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten oder abschaffen, z. B. kann sie ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä., einen oder mehrere Schirmherren berufen.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diese Gremien nicht besitzen.
- (3) Das Kuratorium hat beratende und repräsentative Funktion. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, auf Ladung beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (4) Schirmherren sind berechtigt, auf Ladung beratend an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 14 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

- (2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beschließen. Dieser Beschluss des Stiftungsrates bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an die KINDERHILFE – Hilfe für leukämie- und tumorkranke Kinder e. V. Berlin Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Zwecks dieser Stiftung zu verwenden hat. Falls der in Satz 1 genannte Verein nicht mehr besteht oder die Ziele des Vereins nicht mehr dem Zweck dieser Stiftung entsprechen, wählt der Stiftungsrat einen geeigneten steuerbegünstigten Anfallberechtigten. Hierzu ist die Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung ist von der Stiftung durch ihren Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 15 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, durch ihren Vorstand der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Organes unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen anzuzeigen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und des Vorstands mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung ist ferner verpflichtet, durch ihren Vorstand der Aufsichtsbehörde einen nach den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes erstellten Jahresbericht sowie den Prüfungsbericht gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Der Beschluss des Stiftungsrates gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 3 sowie Ziff. 4 lit. c) und d) dieser Satzung ist beizufügen.

Berlin, den.



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Stiftungsrats der BJÖRN SCHULZ STIFTUNG vom 03.07.2019 zur Neufassung der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 16.07.2019
3416/547/2 -

Im Auftrag
Neupärtl
Neupärtl